

SATZUNG

Förderverein der Carl-Kraemer-Realschule Hilchenbach e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Carl-Kraemer-Realschule Hilchenbach".
2. Der Vereinssitz ist in Hilchenbach. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz "eingetragener Verein". Abgekürzt e. V.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Hilchenbach zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in der städtischen Einrichtung Carl-Kraemer-Realschule. Daneben kann der Verein den Zweck der Förderung der Erziehung und Bildung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch den Unterhalt einer Bläserklasse oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden, die Vereinnahmung von Beiträgen sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden.
4. Die so erzielten Gelder werden zur Förderung von Erziehung und Bildung innerhalb der Carl-Kraemer-Realschule Hilchenbach verwendet. Insbesondere durch:
 - a) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - b) Unterstützung bei Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten
 - c) Unterstützung bei Schulveranstaltungen, Sportfesten, Wettbewerben sowie anderen gemeinschaftsbezogenen Maßnahmen
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Das Begründungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Jedes Mitglied zahlt mit Beginn der Mitgliedschaft einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Darüber hinausgehende Zahlungen bleiben dem Mitglied vorbehalten.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird zum vereinbarten Zeitpunkt vom Konto des Mitglieds eingezogen. Hierfür wird zwischen Mitglied und Verein ein SEPA-Lastschriftmandat abgeschlossen. Kosten die durch Nichteinlösen dem Verein entstehen, sind vom Mitglied zu erstatten.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Sie haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden muss.
- b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die betroffene Person hat das Recht, vor der Antragstellung vom Vorsitzenden oder von einem beauftragten Mitglied des Vorstandes angehört zu werden. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- c) mit dem Tod des Mitgliedes oder bei juristischen Personen durch dessen Auflösung.

7. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/-in
 - d) dem der 1. Kassenwart /-in
 - e) dem/der 2. Kassenwart/-in
 - f) dem/der 1. Beisitzer/-in
 - g) dem/der 2. Beisitzer/-in
 - h) dem/der 3. Beisitzer/-in
2. Falls der/die Schulleiter/-in und die/der Schulpflegschaftsvorsitzende/-r keine gewählten Mitglieder des Vorstandes sind, sind sie zu den Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder einzuladen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Gewählt wird jedes Jahr einmal und zwar
 - in geraden Jahren - beginnend im Jahr 2004: a, c, e, g
 - in ungeraden Jahren - beginnend im Jahr 2003: b, d, f, h
4. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
5. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
6. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, 1. Kassenwart, 2. Kassenwart und Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.

§ 6

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorsitzende kann erforderlichenfalls sachkundige Dritte, Vertreter der Schule und Vertreter des Schulträgers zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und die Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für 2 Jahre
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Entlastung des Vorstandes
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
4. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Interessierte Gäste können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 7 entsprechend.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Geschäftsjahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre bestellt. Gewählt wird jedes Jahr ein Kassenprüfer. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
3. Elementare Pflicht der Kassenprüfer ist es, der Mitgliederversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen. Die Kassenprüfer haben alles zu unterlassen, was den Verein und die Vereinsmitglieder schädigen könnte.
4. Konkret haben die Kassenprüfer folgende Aufgaben:
 - a) Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
 - b) Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
 - c) Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
 - d) Prüfung der Forderungen, Verbindlichkeiten und des Vermögens des Vereins
5. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hilchenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Carl-Kraemer-Realschule zu verwenden hat.
3. Falls die Carl-Kraemer-Realschule Hilchenbach nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Schule in Hilchenbach zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.04.2003 von der Mitgliederversammlung bei Gründung des Vereins beschlossen und zuletzt am 27.10.2016 neugefasst worden.
2. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.